



Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW
 E gesund@wko.at
 W <http://wko.at/sp>

per E-Mail an: iib16a-legistik@bmgf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
BMGF-75100/0013-II/B/16a	SpG -75-5/2016/Ja/sh	5036	9.11.2016
2016 - 12.10.2016	Mag. Claudia Janecek		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Änderung sollen im Wesentlichen Anpassungen an das Unionsrecht vorgenommen werden. Das neue EU-Recht für diätetische Lebensmittel ist seit 20. Juli 2016 unmittelbar anzuwenden. Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung werden nun unter dem Begriff "Lebensmittel für spezielle Gruppen" zusammengefasst.

Diese neuen Unionsregelungen nach den Verordnungen (EU) Nr. 609/2013, (EU) 2016/128 und (EU) 2016/127 werden in das LMSVG aufgenommen. Dies betrifft u.a. § 5 Abs. 3. Diese Bestimmung nimmt derzeit diätetische Lebensmittel vom Verbot, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit beim Inverkehrbringen oder in der Werbung zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen, aus, sofern es sich um wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck handelt.

Nach Art. 9 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 609/2013 müssen Aufmachung und Werbung für Lebensmitteln für spezielle Gruppen über die angemessene Verwendung informieren und dürfen weder irreführend sein noch diesen Erzeugnissen Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaft erwecken. Trotzdem scheint die Neufassung des § 5 Abs. 3 unvollständig zu sein. Aus unserer Sicht fehlt eine Bezugnahme auf die gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e) der VO (EU) 2016/128 verpflichtende Angabe „Zum Diätmanagement bei ...“, ergänzt durch die Krankheit, Störung oder die Beschwerde, für die das Erzeugnis bestimmt ist.

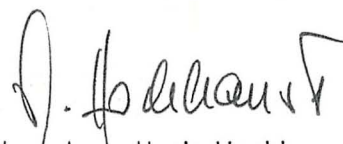
Es soll nun auch eine Meldeverpflichtung für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke eingeführt werden, wobei diese Möglichkeit bereits auf Grund der bisherigen unionsrechtlichen Bestimmungen bestand. Der Entwurf sieht diese Verpflichtung in § 8 Abs. 1 vor, wobei wir jedoch eine Regelung darüber vermissen, dass diese Meldung wohl nur nach dem Inkrafttreten der Novelle neu in Verkehr gebrachte Produkte betrifft, und nicht bereits in Verkehr befindliche Erzeugnisse. Dies sollte daher klargestellt werden.

Mit der Novelle wird darüber hinaus die Definition des Verbots der Irreführung jenem der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) angepasst. Die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 5 Abs. 2 entspricht - nahezu wortgleich dem Täuschungsschutz nach Artikel 7 Abs. 1 LMIV. Trotzdem möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass im internen Begutachtungsverfahren Bedenken hinsichtlich allfälliger unterschiedlicher Auslegungen der zur Irreführung geeigneten Umstände geäußert wurden, da solche zu Kosten bei etwaigen Rechtsmittelverfahren führen könnten.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin